

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
3003 Bern

energie@bwl.admin.ch

Bern, 13. Oktober 2026 sgv-dp/ap

Vernehmlassungsantwort: Überarbeitung Bewirtschaftungsmassnahmen für eine schwere Gasmangellage

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. Juni 2026 hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) die interessierten Kreise eingeladen, sich zu Bewirtschaftungsmassnahmen für eine schwere Gasmangellage zu äussern.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv anerkennt die Notwendigkeit vorsorglicher Instrumente zur Bewältigung einer schweren Gasmangellage. Er unterstützt die Vorlage jedoch nur unter der Voraussetzung wesentlicher Nachbesserungen. Die Entwürfe belasten KMU überproportional mit kurzfristig kaum erfüllbaren Tagesvorgaben, Nachweis- und Meldepflichten, Rechtsunsicherheit sowie erheblichen Produktions- und Haftungsrisiken. Die Massnahmen müssen verhältnismässig, planbar und administrativ einfach ausgestaltet werden. Betriebsnotwendige Verbräuche und die Funktionsfähigkeit von Lieferketten sind stärker zu berücksichtigen.

Kurze Zusammenfassung der Vorlage

Im Fall einer unmittelbar drohenden oder bereits bestehenden schweren Gasmangellage kann der Bundesrat gestützt auf das Landesversorgungsgesetz (LVG; SR 531) zeitlich begrenzte Interventionsmassnahmen zur Bewirtschaftung der Gasversorgung (Bewirtschaftungsmassnahmen) treffen. Das Ziel der Bewirtschaftungsmassnahmen ist es, die Versorgung der geschützten Kundinnen und Kunden sicherzustellen.

Auf der Nachfrageseite gibt es dazu drei Verordnungen. Im Jahr 2022 hat der Bundesrat im Rahmen eines Aussprachepapiers (16. November 2022) den damaligen Stand der entsprechenden Rechtsetzungsarbeiten zur Kenntnis genommen. Es handelt sich dabei um die Entwürfe der folgenden Verordnungen:

- Verordnung über die Kontingentierung von leitungsgebundenem Gas
- Verordnung über die Um- und Abschaltung gasbetriebener Zweistoffanlagen
- Verordnung über die Beschränkungen und Verbote der Verwendung von leitungsgebundenem Gas

1. Verordnung über die Kontingentierung von leitungsgebundenem Gas

Geltungsbereich und Abgrenzung des Prozessgasverbrauchs (Art. 1)

Die Schwelle von mehr als 50 Prozent Prozessgas und die Beweislast zulasten der Unternehmen können bei gemischten Betrieben zu Unsicherheit führen. Gerade Bäckereien, Wäschereien, Gastrobetriebe oder kleinere Produktionsunternehmen verfügen nicht immer über getrennte Messungen. Der sgv beantragt, Branchen- und Anlagenpauschalen sowie eine einfache Selbsterklärung zuzulassen. Im Zweifel darf ein Betrieb nicht automatisch dem strengeren Regime unterstellt werden; die Behörde muss die Einordnung nachvollziehbar begründen.

Referenzmenge (Art. 3)

Der Vorjahresmonat bildet beispielsweise Expansion, neue Anlagen, Produktionsverlagerungen, Kurzarbeit oder bereits umgesetzte Effizienzmassnahmen ungenügend ab. Der Schwellenwert von 20 Prozent ist grob und kann energieeffiziente Betriebe benachteiligen. Der sgv beantragt ein Wahlrecht zwischen Vorjahresmonat, bereinigtem Mehrjahresmittel und nachgewiesenem aktuellem Produktionsbedarf. Witterungsbereinigung, Produktionskennzahlen, Neuansiedlungen, Effizienzgewinne und ausserordentliche Betriebsunterbrüche sind ausdrücklich zu berücksichtigen. Die KIO beziehungsweise der Netzbetreiber soll auf Antrag innert 48 Stunden verbindlich entscheiden.

Kontingentierungsperiode (Art. 4)

Eine starre Periode von 24 Stunden ab 6.00 Uhr ist für KMU mit chargenweiser Produktion, langen Aufheizzyklen oder schwankender Auftragslage ungeeignet. Sie zwingt zu ineffizienten Betriebsunterbrüchen und kann Ausschuss, Lieferverzug und Mehrkosten verursachen, ohne den Gesamtverbrauch entsprechend zu senken. Der sgv beantragt eine Wochenperiode, mindestens aber die Möglichkeit, Tagesüberschreitungen innerhalb von sieben Tagen auszugleichen. Nur bei unmittelbar drohender Netzin stabilität soll eine kürzere Periode angeordnet werden dürfen.

Kontingenthandel (Art. 6f.)

Die Beschränkung auf Unternehmen mit Lastgangmessung schliesst zahlreiche kleinere Betriebe vom kostensenkenden Ausgleich aus. Der sgv beantragt, die Teilnahme über verifizierte Zählerstände, aggregierte Pools oder den Netzbetreiber als Treuhänder auch KMU ohne eigene Lastgangmessung zu ermöglichen. Transaktionen sollen standardisiert, gebührenfrei oder kostendeckend und bis kurz nach Beginn einer Periode korrigierbar sein.

Meldepflichten, Kontrolle und Sanktionen (Art. 7f.)

Die Schwelle von 5 Prozent oder 200 kWh ist für Produktionsbetriebe eng und bei Mess- oder Abgrenzungsfehlern unverhältnismässig. Kontrollen sollen risikobasiert erfolgen. Vor einer Strafanzeige sind eine Verwarnung, rechtliches Gehör und eine kurze Korrekturfrist vorzusehen. Die Bagatellschwelle ist auf mindestens 10 Prozent und 1 MWh je Ausgleichsperiode anzuheben; unverschuldete Messfehler und höhere Gewalt sind auszunehmen.

2. Verordnung über die Um- und Abschaltung gasbetriebener Zweistoffanlagen

Keine ausnahmslose Umschaltspflicht (Art. 1)

Der Verzicht auf jegliche Ausnahme verkennt technische Defekte, Bewilligungsaufgaben, ungenügende Lagerkapazitäten und eine objektiv fehlende Verfügbarkeit von Alternativbrennstoffen. Die Pflicht kann KMU zu einem vollständigen Produktionsstillstand zwingen, obwohl der Ausfall für die Versorgungskette grössere Schäden verursacht als der verbleibende Gasverbrauch. Der sgv beantragt eine eng gefasste Ausnahme bei nachgewiesener technischer Unmöglichkeit, fehlender behördlicher Bewilligung oder objektiver Nichtverfügbarkeit des Alternativbrennstoffs. Vor einer Abschaltung

sind mildere Massnahmen wie Teilbetrieb, zeitliche Staffelung oder ein reduziertes Kontingent zu prüfen.

Vorlauf, Einsatzbereitschaft und Kosten

Die Umschaltung erfordert Beschaffung, Logistik, Sicherheitskontrollen und teilweise Personal mit Spezialkenntnissen. Der sgv beantragt eine Vorankündigung von grundsätzlich mindestens fünf Arbeitstagen und ein verbindliches Eskalationsschema. Bund und Branche sollen vor der Krise Standardprozesse, Testläufe und eine Liste verfügbarer Brennstofflieferanten bereitstellen. Zusätzliche behördlich angeordnete Prüf-, Mess- und Dokumentationskosten dürfen KMU nicht einseitig auferlegt werden.

Leistungshinderung und Daten

Der sgv beantragt eine ausdrückliche Regel, wonach die behördlich angeordnete Um- oder Abschaltung als nicht vom Betrieb verschuldete Leistungshinderung gilt. Meldungen sind auf unbedingt notwendige Daten zu beschränken; Marktteilnehmer innerhalb des VSG dürfen keine wettbewerbslich sensiblen Betriebsdaten erhalten.

3. Verordnung über Beschränkungen und Verbote der Verwendung von leitungsgebundenem Gas

Maximale Raumtemperaturen (Art. 1a)

Pauschale Grenzwerte bis hin zu 12 Grad oder Frostschutz können in Werkstätten, Verkaufsräumen, Gastgewerbe, Lebensmittelverarbeitung und Dienstleistungsbetrieben Arbeitsschutz, Hygiene, Materialqualität und Kundenbetrieb beeinträchtigen. Thermostatstufen sind kein verlässlicher Temperaturmassstab. Der sgv beantragt, branchenspezifische Mindesttemperaturen sowie Ausnahmen für arbeits-, hygiene-, produktions- und materialbedingt notwendige Temperaturen vorzusehen. Massgebend soll eine tatsächlich gemessene Raumtemperatur unter Berücksichtigung einer Toleranz sein. Erst nach einer angemessenen Frist und Beratung dürfen Sanktionen greifen.

Thermische Nachverbrennung (Art. 3)

Das Verbot kann gerade kleinere Röstereien, Druckereien und Lebensmittelbetriebe in einen Zielkonflikt zwischen Energiesparen, Umweltrecht, Geruchsbelastung und Nachbarschaftsschutz bringen. Eine Einzelfallbeurteilung erst während der Krise ist zu langsam. Der sgv beantragt vorgängige, befristete Betriebsbewilligungen mit klaren Emissions- und Immissionskriterien. Die Kantone müssen innert 48 Stunden entscheiden; bis zum Entscheid darf eine bestehende Anlage weiterbetrieben werden. Rechtskonformes Verhalten nach einer behördlichen Anordnung darf nicht nachträglich sanktioniert werden.

Fernwärme (Art. 4)

Die Ausdehnung der Vorgaben auf sämtliche Fernwärmekunden, sobald während der Geltungsdauer auch nur ein Teil der Wärme mit Gas erzeugt wird, ist zu undifferenziert. Sie kann Betriebe belasten, obwohl ihr effektiver Wärmebezug kaum Gasverbrauch verursacht. Der sgv beantragt einen Wesentlichkeitsschwellenwert und eine proportionale Belastung nach effektivem Gasanteil. Der Fernwärmenetzbetreiber muss Gasanteil, Beginn, Dauer und anwendbare Vorgaben verbindlich und rechtzeitig mitteilen.

Vollzug und Information

Unterschiedliche kantonale Kontrollen drohen zu Rechts- und Wettbewerbsungleichheiten zu führen. Der sgv beantragt eine schweizweit verbindliche Vollzugshilfe mit einheitlichen Toleranzen, Musterformularen und branchenspezifischen Beispielen. Verbindliche Vorgaben müssen mindestens fünf

Arbeitstage vor Inkraftsetzung über ein zentrales Portal publiziert werden; dringliche Sofortmassnahmen sind auf nachgewiesene Netznotfälle zu beschränken.

4. Übergreifende Anforderungen

Verhältnismässigkeit und Eskalation: Die Verordnungen sind mit messbaren Auslösekriterien, einer klaren Reihenfolge der Massnahmen und regelmässigen Wirkungsprüfungen zu ergänzen. Freiwillige Einsparungen, marktwirtschaftliche Anreize und der Kontingenthandel sind auszuschöpfen, bevor Verbote oder Abschaltungen angeordnet werden.

Härtefälle und Lieferketten: Ein schweizweit einheitliches, unentgeltliches und rasches Gesuchsverfahren muss Betriebe erfassen, deren Einschränkung unverhältnismässige volkswirtschaftliche Schäden, Sicherheitsrisiken, Verderb, Tierwohlprobleme oder den Ausfall kritischer Vorleistungen bewirken würde. Auch Zulieferer geschützter Kunden sind zu berücksichtigen, wenn ihre Leistung kurzfristig nicht substituierbar ist.

Regulierungskosten: Vor Inkraftsetzung ist eine KMU-Verträglichkeitsprüfung vorzunehmen. Formulare, Schnittstellen und Vollzugshilfen sind unter Einbezug der betroffenen Branchen zu testen. Meldungen, die bei Netzbetreibern bereits vorhanden sind, dürfen nicht nochmals vom Unternehmen verlangt werden.

Datenschutz und Governance: Verbrauchs- und Produktionsdaten sind zweckgebunden, zeitlich befristet und nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist zu löschen. Zugriff, Weitergabe, Aufsicht und Rechtsmittel sind transparent zu regeln. KIO und Netzbetreiber dürfen Daten nicht für Markt-, Tarif- oder Vertriebszwecke nutzen.

5. Fazit und Antrag

Der sgv teilt das Ziel, die Versorgung geschützter Kundinnen und Kunden in einer schweren Gasmanngelage sicherzustellen. Die vorliegenden Entwürfe sind in ihrer heutigen Form jedoch nicht hinreichend KMU-tauglich. Sie verlagern erhebliche Vollzugs-, Produktions- und Sanktionsrisiken auf Unternehmen, ohne genügend Flexibilität, Rechtssicherheit und Härtefalllösungen vorzusehen.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv beantragt, die drei Verordnungsentwürfe im Sinne der vorstehenden Forderungen grundlegend zu überarbeiten.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Urs Furrer
Direktor



Patrick Dümmler
Ressortleiter

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv rund 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der sgv für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.